

Der Oberbürgermeister  
32/04

25.09.2017

Ihr Ansprechpartner  
Frau Wiener  
Tel.: 207 - 2356  
Fax: 207 - 2433

**An die  
Bezirksvertretung Haspe  
01-130  
-über VB4-**

**Haltverbote auf der Hödenstraße,  
TOP 5.1 BV Haspe 26.09.2017**

Der Rat hat die Verwaltung am 06.07.2017 beauftragt zu prüfen, ob absolute Haltverbotszonen am rechten Fahrbahnrand auf der Hödenstr. an den Einmündungen im Hödenbruch und Friedrichstr., Fahrtrichtung talwärts, möglich sind.

Der Bezirksvertretung Haspe sollte berichtet werden.  
Dieses erfolgte für die Sitzung am 07.09.2017.

Die Verkehrssituation Hödenstraße wurde mit gleichem Inhalt bereits in den Sitzungen der Bezirksvertretung Haspe am 21.06. und 30.08.2012 thematisiert.

Die Einrichtung von Haltverboten wird -nach wie vor- als nicht erforderlich erachtet.

Das gesetzliche Haltverbot nach §12 Abs. 3 Nr. 1 StVO von 5m ab den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten wird als ausreichend erachtet.

Dieses Haltverbot wird regelmäßig überwacht.

Angesichts der allen Verkehrsteilnehmern obliegenden Verpflichtung, die allgemeinen und besonderen Verhaltensvorschriften der StVO eigenverantwortlich zu beachten, werden örtliche Anordnungen nur dort getroffen, wo es aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist (§ 39 Abs. 1 StVO).

Die Anordnung von Haltverboten ist in Relation zu entfallenden Parkmöglichkeiten zu setzen.

Der hier betroffene Straßenzug liegt in einer Tempo- 30- Zone, vorsichtiges Ausfahren ist vielfach im Stadtgebiet erforderlich und auch hinnehmbar.

Das gesetzliche Haltverbot ist daher auch nicht auszuweiten.

Der Bericht wurde in der Sitzung am 07.09.2017 zur Kenntnis genommen.

Jetzt taucht der Tagesordnungspunkt erneut für die Sitzung am 26.09.2017 auf.

Die Entscheidung über die Aufstellung oder den Abbau von Verkehrszeichen (§§ 39 ff. StVO) ist grundsätzlich als Geschäft der laufenden Verwaltung einzuordnen.

Es handelt sich um eine typische Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts in der Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde in Abstimmung mit der Polizei und Straßenbaulastträger.

Sollten insbesondere Fahrzeuge über 2,8t die Sicht beeinträchtigen, besteht jedoch die Möglichkeit, das Parken im Anschluss an die 5m- Regelung nur für PKW zuzulassen.

Verkehrsregelungen sind Einzelfallentscheidungen. Das Haltverbot in der Oedenburgstr. wurde zur Aufrechterhaltung des Begegnungsverkehrs incl. Linienbusverkehr in diesem Bereich angeordnet und ist nicht auf die Situation in der Hördenstraße übertragbar.

gez. Wiener